

Drucksache Nr.

87/2020

Verwaltungsvorlage

Entscheidung durch

VA

Rat/öff.

Rat/nichtöff.

über	Sitzung Nr.	Datum
Ausschuss für Bau, Straßen und Umwelt	24	26.10.2020
Verwaltungsausschuss	43	26.10.2020

Federführende Dienststelle	Fachbereich	Verfasserin / Verfasser der Vorlage	Zeichen
	II	Holger Meyer	

Mitzeichnung				
Datum				
Zeichen				

Betreff	Antrag auf Zurückstellung nach § 15 Abs. 3 BauGB zu dem Antrag der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG für vier Windenergieanlagen im Bereich Ovelgönne-Moorseite
----------------	--

I. Beschlussvorschlag

Auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses für die 28. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ovelgönne zur Ausweisung von Windkraftkonzentrationszonen wird für den von der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG beantragten Vorbescheid für vier Windenergieanlagen im Bereich Ovelgönne-Moorseite die Zurückstellung gemäß § 15 Abs. 3 BauGB beim Landkreis Wesermarsch beantragt.

II. Begründung

Die Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG hat am 15.11.2019 beim Landkreis Wesermarsch einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für vier Windenergieanlagen im Bereich Moorseite beantragt.

Würde der beantragte Vorbescheid erteilt werden, wären die geplanten Anlagen im Rahmen der neu aufzustellenden 28. Flächennutzungsplanänderung mit einem besonderen Gewicht zu berücksichtigen. Da die vier Windenergieanlagen zudem an Standorten errichtet werden sollen, die nach den bisherigen städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde, die in der 23. und 25. Flächennutzungsplanänderung zum Ausdruck gekommen sind, für eine Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen, ist zu befürchten, dass die Durchführung der 28. Flächennutzungsplanänderung bei Erteilung des beantragten Vorbescheids zumindest wesentlich erschwert würde. Die Verwaltung empfiehlt daher, beim Landkreis Wesermarsch eine Zurückstellung des Vorhabens nach § 15 Abs. 3 BauGB zu beantragen:

Nach § 15 Abs. 3 BauGB hat die Genehmigungsbehörde auf Antrag der Gemeinde die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Windenergievorhabens für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr auszusetzen, wenn die Gemeinde beschlossen hat, einen Flächennutzungsplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, mit dem die Rechtswirkungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB erreicht werden sollen, und zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde. Der Antrag der Gemeinde ist nach § 15 Abs. 3 S. 3 BauGB innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Gemeinde von dem Vorhaben förmlich Kenntnis erlangt hat, zulässig.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt:

Die Gemeinde Ovelgönne beabsichtigt, ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans, mit der die Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden sollen, durchzuführen (vgl. Beschlussvorlage 84/2020). Der Landkreis Wesermarsch hat die Gemeinde Ovelgönne mit Schreiben vom 05.05.2020, der Gemeinde zugegangen am 07.05.2020, über das Vorhaben unterrichtet. Die sechsmonatige Frist für die Antragstellung endet daher am 09.11.2020.

Ferner ist von einer Gefährdung der gemeindlichen Planung durch das Vorhaben auszugehen. Die Befürchtung, dass die Flächennutzungsplanung mit dem Ziel der Ausweisung von Konzentrationszonen für Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB mit der Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, besteht, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das zur Genehmigung gestellte Vorhaben der gemeindlichen Planung - nach dem jeweiligen Stand des Planungsverfahrens und gemessen an der Planungskonzeption und den Planzielen - widerspricht oder dass ein solcher Widerspruch zumindest möglich ist. Dies ist grundsätzlich bereits dann der Fall, wenn die künftige Nutzung des Grundstücks, auf dem das Vorhaben durchgeführt werden soll, noch nicht geklärt ist. Um eine Sicherung schon in einem möglichst frühen Planungsstadium zu ermöglichen, sind an den Nachweis des Sicherungserfordernisses keine besonders hohen Anforderungen zu stellen. Bloße Vermutungen reichen allerdings nicht aus (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 02.06.2015 – 8 B 178/15).

Dabei sind die Besonderheiten, die Windkraftkonzentrationsflächenplanungen in der Regel gegenüber Bebauungsplänen aufweisen, zu berücksichtigen. Konzentrationszonenplanungen zielen konzeptionell neben der positiven Vorrangwirkung der Darstellung von Konzentrationsflächen insbesondere auf die den übrigen Außenbereich betreffende negative Ausschlusswirkung. Die planerische Entscheidung für diese Wirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB setzt die Entwicklung eines schlüssigen Gesamtkonzepts voraus, das sich auf den gesamten Außenbereich erstreckt. Die Ausarbeitung des Planungskonzepts für die Darstellung von Konzentrationszonen vollzieht sich abschnittsweise (zur Systematik der Flächenauswahl vgl. Beschlussvorlage 84/2020).

Dieser Prozess ist durch eine Offenheit gekennzeichnet, die im Verlaufe der Planung häufig zu einer Veränderung der Konzentrationsflächen führt, sei es, dass die Flächen verkleinert oder vergrößert werden, sei es, dass die Flächen verschoben oder geteilt werden, sei es, dass Flächen ganz aufgegeben oder neu gebildet werden. Die Zulassung von Windenergieanlagen vor Abschluss einer solchen Planung kann die wirksame Umsetzung des planerischen Gesamtkonzepts daher in Frage stellen. Auch die Anregungen und Einwendungen der nach §§ 3 und 4 BauGB beteiligten Öffentlichkeit und Behörden sowie der sonstigen Träger der öffentlichen Belange zu den Konzentrationsflächen und Ausschlussbereichen können, der gesetzlichen Intention widersprechend, ins Leere gehen, wenn durch die Errichtung von Windkraftanlagen bereits Fakten geschaffen worden sind. Eine Gefährdung der gemeindlichen Flächennutzungsplanung hinsichtlich des negativen Planungsziels ist deshalb schon dann zu befürchten, wenn es nach dem jeweiligen Stand der Planung aufgrund objektiver Anhaltspunkte möglich erscheint, dass das Vorhabengrundstück außerhalb der Konzentrationsflächen liegen wird (vgl. auch OVG NRW, Beschluss v. 18.12.2014 – 8 B 646/14).

Ein Vorhaben gefährdet das negative Planungsziel somit erst dann nicht (mehr), wenn es hinreichend verlässlich innerhalb einer Konzentrationsfläche liegen wird. Lässt sich im Laufe des Planungsverfahrens daher verlässlich absehen, dass ein Vorhaben innerhalb einer zukünftigen Konzentrationszone liegen wird, ist von keiner Gefährdung der Planung mehr auszugehen. Umgekehrt bedingt die Offenheit des Planungsprozesses in einem frühen Stadium der Planung – also etwa während der Ermittlung harter und weicher Tabuzonen sowie der grundsätzlichen Abwägung hinsichtlich der verbleibenden Potentialflächen – jedoch, dass das gesamte Gemeindegebiet oder jedenfalls weite Teile davon keiner sicheren Zuordnung hinsichtlich ihrer Lage in zukünftigen Konzentrationszonen unterliegen (vgl. OVG NRW, Beschluss v. 02.06.2015 – 8 B 178/15).

In der vorliegenden Situation hat die Gemeinde Ovelgönne die Absicht, eine Konzentrationsplanung neu aufzustellen. Dabei wird im Laufe des Verfahrens zu überprüfen sein, inwieweit Kriterien aus vorangegangenen Konzentrationsplanungen weiterhin zur Anwendung kommen können und welche Kriterien im Lichte der jüngsten Rechtsprechung anzupassen sind. Ob am Ende dieses Prozesses im Bereich Moorseite eine Konzentrationsfläche ausgewiesen wird, ist nach Einschätzung der Verwaltung offen. Die Standorte der vier Anlagen, auf die sich der Vorbescheidsantrag der Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG bezieht, werden zum jetzigen Stand der Planung voraussichtlich außerhalb von Bereichen liegen, die aus Gründen des Immissionsschutzes oder zur Vermeidung einer optisch bedrängenden Wirkung als harte oder weiche Tabukriterien ausgeschlossen werden.

Gleichzeitig ist jedoch offen, ob etwa Gesichtspunkte des vorbeugenden Artenschutzes zu einem Ausschluss der Flächen auf der Stufe der Einzelflächenabwägung führen. Des Weiteren sind die Flächen in vorangegangenen Planverfahren ausgeschlossen worden, um einen Mindestabstand zwischen Windparks innerhalb des Gemeindegebietes zu gewährleisten und damit eine zu starke Überprägung eines Landschaftsraums durch Windkraftanlagen zu verhindern. Dieses Kriterium ist aus Sicht der Gemeinde weiterhin städtebaulich sinnvoll und in der Normenkontrollentscheidung des Nds. OVG nicht kritisiert worden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, beim Landkreis Wesermarsch die Zurückstellung des Vorhabens der Firma Windstrom Erneuerbare Energien GmbH & Co KG zu beantragen.

Rena Oldigs
Allgemeine Vertreterin